

**Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen  
über die Planfeststellung des Vorhabens  
„Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Göltzsch in Mylau, Komplex 2.2“  
Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Planunterlagen  
Gz.: C46-0522/143  
vom 9. Januar 2018**

**I**

Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für das oben bezeichneten Vorhabens mit Planfeststellungsbeschluss vom 19. Dezember 2017, Gz.: C46-0522/143/48, auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, diese vertreten durch den Betrieb Zwickauer Mulde/Obere Weiße Elster, gemäß §§ 68 Abs. 1 und 3, 67 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, §§ 63 und 78 ff. des Sächsischen Wassergesetzes, § 70 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 Wasserhaushaltsgesetz und §§ 72 ff., 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sowie gemäß § 71 Sätze 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 101 Abs. 1 Satz 2 Sächsisches Wassergesetz, festgestellt.

**II**

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der hochwassersichere Ausbau eines Teilstücks der in der Ortslage Mylau verlaufenden Göltzsch im Bereich des gesamten Karl-Marx-Ringes bis zum Ketzelswehr (Fluss-km 7+051 und 7+350) durch die Errichtung von Böschungen und einer Hochwasserschutzmauer sowie durch die Aufweitung des Gewässerprofils. Im Rahmen dieses Ausbaus erfolgt der ersatzlose Abbruch des Brückenbauwerks „Obere Karl-Marx-Ring-Brücke“ bei Fluss-km 7+328 sowie der Ersatzneubau eines zweiten Brückenbauwerks „Untere Karl-Marx-Ring-Brücke“ bei Fluss-km 7+195. Zudem sind in dem Bereich naturschutzfachlich Kompensationsmaßnahmen in Form von gewässerbegleitenden Baum- und Strauchpflanzungen vorgesehen.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Vogtlandkreis und betrifft die Städte Reichenbach, Ortsteil Mylau, und Netzschkau. Für das Bauvorhaben und die landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in den Gemarkungen Mylau und Netzschkau beansprucht.

**III**

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Planes. Zudem enthält er Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise zu wasserfachlichen und bautechnischen Belangen sowie zu Belangen der Kampfmittelbeseitigung. Damit darf das Vorhaben entsprechend dem Plan umgesetzt werden.

Der Beschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz auch Genehmigungen und Zulassungen nach Wasserrecht, die Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft, eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung und eine straßenrechtliche Zulassung mit ein. So ergibt sich aus der Planfeststellung des Vorhabens die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

Für das Vorhaben bestand gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese wurde gemäß § 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde gemäß § 25 Absatz 2 UVP bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Der Planänderungsbeschluss hat gemäß § 71 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 101 Sächsisches Wassergesetz und § 39 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz i. V. m. § 43 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 83 Abs. 4 SächsWG; § 39 Abs. 10 Sächsisches Straßengesetz und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar.

#### IV

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit von

**Freitag, dem 2. Februar 2018 bis  
einschließlich Donnerstag, dem 15. Februar 2018**

**in der Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach, Abt. Hoch- und Tiefbau/Öffentliche Einrichtungen (Frau Beate Meyer), Zimmer 126**

während der Dienststunden:

Montag:	<b>9:00 bis 12:00 Uhr</b>
Dienstag:	<b>9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr</b>
Donnerstag:	<b>9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr</b>
Freitag:	<b>9:00 bis 12:00 Uhr</b>

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich liegen eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans in der Stadt Netzschkau öffentlich aus. Die Auslegung dort wird ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Einwender sowie die vom Vorhaben betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nicht namentlich dargestellt. Auskünfte zu eigenen Grundstücken und Einwendungen können nur nach Vorlage eines amtlichen Dokumentes mit Lichtbild erteilt werden.

Des Weiteren sind diese Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss (Textteil) und die festgestellte Planunterlage gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz während des vorgenannten Zeitraumes unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§§ 76 Abs. 1 i. V. m. 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

#### V

##### **Rechtsbehelfsbelehrung des Planänderungsbeschlusses**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe der Verord-

nung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 sowie Abs. 4 Satz 4 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsoferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 VwGO bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Reichenbach, den 11. Januar 2018

Raphael Kürzinger  
Oberbürgermeister



im Auftrag der Landesdirektion Sachsen